



## Wortprotokoll der 4. Sitzung

### Innenausschuss

Berlin, den 23. Juni 2025, 15:30 Uhr  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Paul-Löbe-Haus, Raum 4 900

Vorsitz: Thomas Silberhorn, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

### Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz BT-Drucksache 21/324

**Federführend:**  
Innenausschuss

**Mitberatend:**  
Auswärtiger Ausschuss  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe  
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
Haushaltsausschuss

**Berichterstatter/in:**  
Abg. Frederik Bouffier [CDU/CSU]  
Abg. Sascha Lensing [AfD]  
Abg. Sebastian Fiedler [SPD]  
Abg. Lukas Benner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]  
Abg. Jan Köstering [Die Linke]



b) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Befugnis zur Datenerhebung bei Kontaktpersonen im Bundeskriminalamtgesetz**

**BT-Drucksache 21/325**

**Federführend:**  
Innenausschuss

**Mitberatend:**

Auswärtiger Ausschuss  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe  
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
Haushaltsausschuss

**Berichterstatter/in:**

Abg. Frederik Bouffier [CDU/CSU]  
Abg. Sascha Lensing [AfD]  
Abg. Sebastian Fiedler [SPD]  
Abg. Lukas Benner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]  
Abg. Jan Köstering [Die Linke]

Die Stellungnahmen zur Anhörung sind auf der Internetseite des Ausschusses abrufbar.

**Anwesende Mitglieder des Ausschusses**

<b>Fraktion</b>	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Bouffier, Frederik Gregosz, David Hain, Heiko Oster, Josef Schmidt, Sebastian Seif, Detlef Silberhorn, Thomas	
AfD	Janich, Steffen Lensing, Sascha Matzerath, Markus	
SPD	Fiedler, Sebastian Lindh, Helge Vogel, Ingo	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas	
Die Linke	Fey, Katrin Köstering, Jan	



---

## Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 23. Juni 2025, 15.30 Uhr  
„BKA-Gesetz“

---

**Prof. Dr. Clemens Arzt<sup>4)</sup>**

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

**Marina Hackenbroch<sup>2)</sup>**

Stellvertretende Bundesvorsitzende - Bund Deutscher Kriminalbeamter, Berlin

**Sven Kurenbach<sup>2)</sup>**

Vizepräsident - Bundeskriminalamt, Berlin

**Dr. Gerwin Moldenhauer<sup>1)</sup>**

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

**Prof. Dr. Matthias Rossi<sup>1)</sup>**

Universität Augsburg

**Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider<sup>3)</sup>**

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn

---

1) Vorschlag: Fraktion CDU/CSU

2) Vorschlag: Fraktion SPD

3) Vorschlag: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

4) Vorschlag: Fraktion Die Linke



Beginn der Sitzung: 15.31 Uhr

### Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz**

**BT-Drucksache 21/324**

b) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Befugnis zur Datenerhebung bei Kontaktpersonen im Bundeskriminalamtgesetz**

**BT-Drucksache 21/325**

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die vierte Sitzung des Innenausschusses und darf Sie alle recht herzlich begrüßen. Als geschäftsführender Vorsitzender des Innenausschusses werde ich die Anhörung heute leiten. Thema der öffentlichen Anhörung ist erstens der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz auf Bundestagsdrucksache 21/324 und der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(4)019, der allen zugegangen ist und in diese Anhörung einbezogen wird, sowie zweitens der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Anpassung der Befugnis zur Datenerhebung bei Kontaktpersonen im Bundeskriminalamtgesetz auf Bundestagsdrucksache 21/325.

Ich danke Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind und uns heute mit Ihrer Expertise zur Verfügung stehen, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und der mitberatenden Ausschüsse zu beantworten. Ich darf daher zunächst die von den Fraktionen benannten und hier anwesenden Sachverständigen begrüßen: Herrn Prof. Dr. Clemens Arzt, Herrn Sven Kurenbach, Herrn Dr. Gerwin Moldenhauer und Frau Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider. Begrüßen möchte ich auch die per Videokonferenz

zugeschalteten Sachverständigen Frau Marina Hackenbroch und Herrn Prof. Dr. Matthias Rossi. Vielen Dank, Sie werden uns auch gerade einblendet. Für die Bundesregierung darf ich begrüßen Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Christoph de Vries und Herrn Ministerialdirigenten Tobias Wiemann. Herzlich willkommen. Zudem darf ich noch den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag, Herrn Uli Grötsch, begrüßen. Herzlich willkommen.

Die Sitzung wird live im Bundestagsfernsehen und auf der Homepage des Deutschen Bundestages übertragen und ab morgen über die Mediathek für die Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt. Wir hatten um schriftliche Stellungnahmen gebeten. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich bei den Sachverständigen. Sie sind den Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht. Von der heutigen Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt und Ihnen zur Korrektur übersandt. Im Anschreiben werden Ihnen Details zur Behandlung mitgeteilt. Das Protokoll und die schriftlichen Stellungnahmen werden ins Internet eingestellt. Für die Anhörung ist die Zeit bis 17.30 Uhr vorgesehen.

Einleitend möchte ich jeder und jedem Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer kurzen Einleitung, die drei Minuten nicht überschreiten sollte, zum Beratungsgegenstand Stellung zu beziehen. Ich bitte Sie ausdrücklich, sich angesichts der Anzahl von Sachverständigen an dieses Zeitfenster zu halten, damit auch ausreichend Zeit für Fragen durch die Abgeordneten besteht. Ihre umfassenden schriftlichen Stellungnahmen sind den Ausschussmitgliedern bereits zugegangen und werden als bekannt vorausgesetzt. Nach den Eingangsstatements werden wir orientiert an Fraktionsrunden mit der Befragung der Sachverständigen beginnen. Ich bitte, dass die Fragestellenden diejenigen Sachverständigen ausdrücklich benennen, an die sie die Frage richten wollen. Zu den Frageregeln gilt: In den Fraktionsrunden kann jede Fragestellerin und jeder Fragesteller entweder zwei Fragen an eine Sachverständige beziehungsweise einen Sachverständigen oder je eine Frage an zwei Sachverständige richten. Für die Fragen gilt eine Zeitbegrenzung von zwei Minuten und die Auskunftsperson antwortet unmittelbar auf diese Frage. Für die Antwort stehen ebenfalls zwei Minuten zur



Verfügung, und zwar auf jede Frage. Nach der zweiten Fraktionsrunde werde ich dann nach Fortschritt der Zeit entscheiden, ob das Zeitfenster weiterhin zwei oder nur noch eine Frage pro Fraktion zulässt. Wenn Sie damit einverstanden sind, würden wir so verfahren. Ich sehe keinen Widerspruch, dann verfahren wir so. Vielen Dank. Ich darf nun entsprechend der alphabetischen Reihenfolge zunächst Herrn Prof. Dr. Arzt um seine Stellungnahme bitten.

**SV Prof. Dr. Clemens Arzt** (HWR Berlin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, herzlichen Dank für die Einladung. Ich hoffe, das mit den drei Minuten hinzubekommen. Ich möchte jetzt zunächst eingangs nur zu dem Antrag, der uns am vergangenen Freitag, also vor drei Tagen, übersandt wurde, Stellung nehmen. Ich finde es per se ein relativ ungewöhnliches Verfahren, dass man ohne Eile einen Antrag drei Tage vorher zur Stellungnahme bekommt. Der Kollege Rossi wird sich dazu ja auch nochmal sehr intensiv äußern. Zudem hat dieser Änderungsantrag zum Waffenrecht aus meiner Sicht nichts mit dem Antrag, über den wir eigentlich heute beraten sollten, was uns immerhin vor zehn Tagen mitgeteilt wurde, nämlich die Änderung des BKA-Gesetzes, zu tun. Insofern ist es kein Änderungsantrag, sondern ein neuer Antrag, der auch inhaltlich komplett neu ist. Ich halte ein solches Vorgehen, innerhalb kürzester Frist noch andere Themen aufzusatteln, für ein Problem und im Grunde auch für eine Missachtung von grundlegenden demokratischen Regeln. Es ist aus meiner Sicht eine Missachtung der Transparenz dieses Verfahrens und es ist auch eine Missachtung der Anzuhörenden, weil wir hier gleichsam nun in einen Vorgang miteinbezogen sind, zu dem wir eigentlich ernsthaft in dieser Kürze nichts sagen können. All das, obwohl es sachliche Eile für diese Erweiterung, für diesen Omnibusantrag hier, in keiner Weise gibt. Die Eile oder das Problem besteht aus meiner Sicht allein darin, dass im letzten Eilverfahren, nämlich dem aus Dezember 2024, in der Woche der Sicherheitspakete, offenbar so viele handwerkliche Fehler im Waffengesetz gemacht wurden, dass die nun alle geflickt und geheilt werden müssen. Wenn man sich die Begründung zu dem Antrag vom vergangenen Freitag zum Waffenrecht anschaut, steht im Grunde in jeder Hausnummer, dass hier versehentlich etwas gemacht wurde, dass hier etwas übersehen

wurde, dass hier ein Fehler geschehen ist. Also es werden Mängel korrigiert, die in einem ebenso schnell anberaumten und durchgezogenen Verfahren in das Gesetz hineingekommen sind. Selbstredend entscheiden Sie über das Verfahren. Trotzdem ist man, und das sehe ich, glaube ich, nicht alleine als Sachverständiger so, etwas irritiert über eine solche Vorgehensweise. Besten Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Prof. Arzt. Um die nächste Stellungnahme bitte ich Marina Hackenbroch, stellvertretende Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter. Bitte schön.

**SVe Marina Hackenbroch** (BDK): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, erst einmal vielen Dank für die Einladung. Wir als BDK begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich, denn aus unserer Sicht ist er verfassungsrechtlich notwendig und dadurch werden belastbare Grundlagen für polizeiliches Handeln geschaffen. Allerdings möchten wir als Praktikerinnen und Praktiker gerne auf ein paar zentrale Herausforderungen hinweisen, die mit der Umsetzung dieser Regelung, aber auch mit anderen Regelungen verbunden sind.

Wir stellen fest, dass die Anforderungen an die Kolleginnen und Kollegen in der Sachbearbeitung heute so hoch und so vielschichtig sind, dass sie kaum noch mit einfachen, auch standardisierten Verfahren bewältigt werden können, denn wir müssen bei jeder Datenverarbeitung komplexe Rechtsfragen prüfen, dokumentieren und am Ende auch begründen. Und diese Entscheidungen müssen von einzelnen Beamtinnen und Beamten getroffen werden. Häufig unter Zeitdruck, mit hoher Verantwortung und, das muss man leider sagen, ohne technische Unterstützung oder klare Leitlinien dahingehend, wie diese komplexen Regelungen anzuwenden sind. Unsere IT-Systeme der deutschen Polizei sind immer noch nicht in der Lage, eine Einmalerausfassung oder auch Einmalbearbeitung wirklich zu gewährleisten. Das bedeutet, dass diese ganzen Dokumentationen und Arbeitsschritte unter Umständen nicht nur einmal erfolgen müssen, sondern eventuell sogar in mehreren Systemen. Das sind umständliche Arbeitsprozesse, und Sie können sich sicherlich vorstellen, dass das zu einiger Verlangsamung der polizeilichen Abläufe führt. Unsere Arbeit wird aber



nicht nur langsamer, sondern wir werden auch fehleranfälliger und insgesamt ist die Arbeitslast deutlich anspruchsvoller und dementsprechend auch für die Beschäftigten zunehmend belastend. Hinweise, die wir früher in wenigen Minuten verarbeitet haben, müssen wir heute umfangreich dokumentieren, rechtlich einordnen, mit Prognosen hinterlegen etc. Im Ernstfall bedeutet das, dass sicherheitsrelevante Informationen zu spät dort ankommen, wo sie gebraucht werden, oder im schlimmsten Fall kommen sie nie da an, wo sie gebraucht werden.

Da es jetzt in dieser Anhörung um Änderungen am BKAG geht, möchte ich noch auf ein Thema eingehen, das jetzt nicht konkret Inhalt dieser Vorlagen ist, nämlich das Problem der sogenannten Verbundrelevanz. Heute, also bei der aktuell geltenden Regelung, darf nach § 30 BKAG eine Information nur dann in das zentrale, also bundesweite, Informationssystem der Polizei eingespeist werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung klar ist, dass diese Information besonders bedeutend ist. Wenn man jetzt kurz drüber nachdenkt, ist häufig aber genau das nicht der Fall, denn wir wissen oft erst hinterher, wie wichtig ein Hinweis war. Und dadurch passiert es leider, dass viele Informationen lokal gespeichert und für andere Behörden unsichtbar sind. Wir hatten leider in den letzten Monaten einige Beispiele dafür, was passiert, wenn Daten nicht ausreichend oder frühzeitig dort sind, wo sie vorliegen sollten. Dementsprechend ist unser Fazit, dass wir ganz dringend eine Überarbeitung der Verbundrelevanz brauchen. Und wir brauchen Unterstützung bei der Anpassung beziehungsweise der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Hackenbroch. Ich darf Herrn Sven Kurenbach, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, um die nächste Stellungnahme bitten. Bitte schön.

SV **Sven Kurenbach** (BKA): Schönen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Zunächst einmal habe ich überlegt, ob ich noch aus der polizeilichen Praxis komme, als ich das gerade eben gehört habe. Vielleicht können Sie sich am Ende meiner Stellungnahme ein kleines Bild machen. Zunächst einmal schönen Dank für die

Einladung zur heutigen Anhörung und die Gelegenheit, dass man auch aus Sicht des BKA hierzu Stellung beziehen kann.

Vielleicht nochmal drei, vier Rahmen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Das hat eine Befugnis zur Weiterbearbeitung von Beschuldigten im polizeilichen Informationsverbund und hierfür eine entsprechende Speicherschwelle im Sinne einer Prognose, die hier Negativprognose genannt wird, gefordert. Und zweitens gibt es auch die Forderung nach einer klaren Speichervorgabe. Weiterhin hat das Gericht die zu niedrige Eingriffsschwelle des § 45 BKAG beanstandet, welcher die verdeckte Überwachung von Kontaktpersonen von polizeirechtlich Verantwortlichen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus regelt. Dabei ist aus Sicht der Polizei des Bundeskriminalamtes hervorzuheben, dass das Bundesverfassungsgericht bezüglich der zu ändernden Befugnisnormen nicht die Maßnahmen als solche beanstandet hat, sondern lediglich die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung.

Jetzt komme ich zu den beiden Regelungen. Einmal zu den Neuerungen im polizeilichen Informationsverbund: Der Gesetzgeber beabsichtigt nunmehr mit dem Entwurf, die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von personenbezogenen Daten zu regeln. Dabei knüpft der § 30a Absatz 2 BKAG an das Erfordernis einer individuellen Negativprognose für die Speicherung von personenbezogenen Daten von Beschuldigten und Tatverdächtigen im Informationsverbund an, was nicht grundsätzlich neu ist für die Polizei. Dies wird im Übrigen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im BKA durch interne Entscheidungslagen bereits praktisch umgesetzt. Zudem sollen die Aussonderungsprüffristen im § 77 BKAG ergänzt werden, wodurch ein ausdifferenziertes Regelungskonzept für die Speicherung der Beschuldigteninformationen im Informationsverbund entsteht, und aus unserer Sicht entsteht es auch. Beide Vorschriften sind aus Sicht des BKA letztendlich erforderlich, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes bis zum 31. März 2026 entsprechend eine gesetzgeberische Klarstellung zu erwirken und diesen damit auch zu genügen. Gleichwohl entstehen dadurch auch weitere Aufwände in der polizeilichen Praxis. Das ist ja gerade in der Stellungnahme schon ein bisschen angeklungen, sowohl bei der Prüfung als



auch bei der Dokumentation. Der zweite Punkt ist die Anpassung zur Regelung der Kontaktpersonenüberwachung. Hier regelt der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Anpassungen für den in der Praxis wirklich seltenen Einsatz von Überwachungsmaßnahmen. Das sage ich deswegen, weil man manchmal den Eindruck haben könnte, als wenn es eine Regel in der polizeilichen Praxis wäre, dass mit Mitteln der Datenerhebung gegen Kontaktpersonen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus verfahren wird. Also es ist mit Nichten in irgendeiner Form eine Standardmaßnahme der deutschen Polizei. Dabei gilt, dass eine Kontaktperson nicht nur allein aufgrund eines zufälligen Näheverhältnisses zu einer Zielperson Adressat von eingriffsintensiven Maßnahmen werden sollte, sondern letztendlich die eigentliche Zielperson selbst Adressat einer solchen Maßnahme sein soll. Und ich glaube, der Gesetzentwurf bringt das auch noch mal deutlich zum Ausdruck. Damit ist aus Sicht des BKA der Rahmen gegeben für eine verfassungskonforme Auslegung, wie es auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich in seiner Entscheidung dokumentiert hat. Eine große Änderung in der Praxis für das BKA ist jetzt nicht so sehr zu erwarten, da wir auch schon eine Umstellung der internen Arbeitsprozesse vorgenommen haben.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die nächste Stellungnahme kommt von Herrn Dr. Gerwin Moldenhauer, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Bitte schön.

SV **Dr. Gerwin Moldenhauer** (BGH): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung, der ich sehr gerne nachgekommen bin. Der Gesetzentwurf ist zu begrüßen, insbesondere gegen das Ziel des Gesetzentwurfs, die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, bestehen natürlich keine Bedenken. Die Frage ist dann, ob die Umsetzung gelungen ist und vor allem, ob sie praxistauglich ist.

Die Entwürfe bieten meiner Meinung nach praxisgerechte Lösungen, die die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts vollumfänglich umsetzen. Dabei stellt gerade die Regelung zur vorsorgenden Speicherung im Informationsverbund eine Herausforderung dar. Der Dreiklang des Bundesverfassungsgerichts lautet: angemessene Speicher-

zwecke, angemessene Speicherschwellen und angemessene Speicherdauer. § 30a Absatz 2 BKAG bedient sich für die ersten beiden Anforderungen dem bewährten Instrument der Negativprognose. Solche Negativprognosen sind in anderen Zusammenhängen forensisch erprobt. Hier könnte man lediglich den Prognosemaßstab harmonisieren. Der Entwurf spricht von „hinreichender Wahrscheinlichkeit“, dass der Betroffene Straftaten begehen wird. Man sollte den des § 81g Absatz 1 Satz 2 StPO nehmen, dass Grund zur Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren zu führen sind, damit – ganz wichtig – auch die Fälle erfasst sind, bei denen die Straftat oder der Gefahrenverdacht vor der Prognoseentscheidung begangen wird, aber erst danach bekannt wird. Die angemessene Speicherdauer wird über die Aussonderung des § 77 Absatz 7 BKAG gewährleistet. Hier sollte man meiner Ansicht nach bezüglich der Kinder klarstellen, und sei es nur in der Begründung, ob nur die Fälle gemeint sind, bei denen die Kinder kurz vor der Strafmündigkeit stehen oder ob auch die Begehung von Taten durch Strafunmündige gemeint ist. Ich bin da beim Lesen ins Struggeln gekommen.

Die Datenerhebung bei Kontaktpersonen ist grundsätzlich ein äußerst wichtiges Instrument, insbesondere bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, Stichwort Strukturen. Der Entwurf regelt die eingriffsintensiven Maßnahmen verfassungsrechtlich zutreffend, indem er auf eine konkretisierte Gefahr, ein gewichtiges Rechtsgut und einen qualifizierten Kontakt, nicht nur flüchtig und zufällig, abstellt. Hier sollte meiner Meinung nach noch die gutgläubige Kontaktperson erfasst werden, also beispielsweise der Fall, bei dem die konkrete Gefahr besteht, dass Tatmittel bei der gutgläubigen Freundin gelagert werden.

Fazit: Harmonisierung des Prüfungsmaßstabs, Gesetzesbegründung bei Aussonderung von Daten von Kindern nachschärfen, gutgläubige Kontaktpersonen miterfassen. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Moldenhauer. Für die nächste Stellungnahme ist uns Prof. Dr. Matthias Rossi von der Universität Augsburg zugeschaltet.



SV **Prof. Dr. Matthias Rossi** (Uni Augsburg): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich fürchte, Sie können mich nicht sehen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Wir können Sie gut hören und wenn Sie eine Kamera haben, können wir Sie hoffentlich auch noch sehen. Aber jedenfalls können wir Sie gut hören.

SV **Prof. Dr. Matthias Rossi** (Uni Augsburg): Nein, leider funktioniert das aus irgendwelchen Gründen nicht. Ich versuche es vielleicht für weitere Fragerunden nachher noch mal mit einem Neustart, will aber die Zeit jetzt nicht mehr für technische Fragen verschenken. Auch ich bedanke mich natürlich für die Einladung, hier heute als Sachverständiger meinen Beitrag zu einem guten Gesetz leisten zu können. Ich muss zugeben, dass ich hin- und hergerissen war, ob ich mich freuen soll oder nicht. Einerseits freue ich mich, denn das will ich jetzt gern allen offenlegen: Ich habe die Bundesregierung in dem Verfahren, das zu dem Urteil geführt hat, über das wir heute sprechen, seinerseits vertreten. Und ich will insofern auch noch mal hervorheben, dass die seinerzeitigen Verfassungsbeschwerden ganz überwiegend unbegründet waren und das Verfassungsgericht eben nur die kleinen Aspekte im BKAG gerügt hat, mit denen wir es nun heute zu tun haben. Andererseits ist meine Freude dann doch so ein bisschen getrübt und Herr Arzt hat offensichtlich meine Stellungnahme schon gelesen und das auch schon angekündigt, denn ich muss zugeben, dass ich doch über das Verfahren, das Sie jetzt hier wählen und das Sie jetzt hier offensichtlich durchziehen wollen, etwas überrascht bin.

Wenn ich es richtig gelesen habe, dann werden Sie am kommenden Donnerstag, glaube ich, abends schon in zweiter und dritter Lesung über dieses Gesetz beschließen. Und das reduziert natürlich die Wahrscheinlichkeit ganz erheblich, dass Sie heute noch Argumente hören, die Sie zu einer Änderung bewegen werden. Das schwächt dann auch ehrlicherweise ein Stück weit die Motivation. Das klingt jetzt vielleicht böser, als es gemeint ist. Wenn Sie mich sehen würden, würden Sie mich leicht schmunzeln sehen. Aber ich muss schon zugeben, dass ich nicht verstehe, warum Sie unter diesem Zeitdruck arbeiten. Denn das Bundesverfassungsgericht hat nun, vorbildlich

geradezu schon, die Organtreue ernst genommen und hat die Frist, innerhalb derer die für verfassungswidrig befundenen Regelungen weiter gelten können, bis Ende März 2026 verlängert. Sie laufen überhaupt keine Gefahr, irgendwelche Informationen nicht speichern und verarbeiten zu können. Und insofern haben Sie noch jede Menge Zeit, um hier eine vernünftige Regelung abzugeben. Stattdessen machen Sie Folgendes, oder jedenfalls liegt ein Änderungsantrag vor, Sie nutzen jetzt dieses BKAG noch als Omnibus und tun in diesen Bus noch ein zusätzliches Gesetz hinein, über das wir jetzt auch noch entscheiden sollen, das Waffengesetz im Wesentlichen. Und die Krux ist, ich glaube, das hat der Herr Arzt auch schon gesagt, dass Sie jetzt dieses Schnellverfahren und ehrlicherweise auch ein Stück weit Klandestinformverfahren nutzen, um Korrekturen an diesem Waffengesetz anzubringen. Umgekehrt wäre doch ein Schuh draus geworden, dass Sie erkennen, dass Schnellverfahren offensichtlich zu einer hohen Fehleranfälligkeit führen und hier also das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, das langsame Gesetzgebungsverfahren anwenden.

Mein Petitum ist deshalb am Ende dieses Eingangsplädoyers: Bitte entscheiden Sie nicht schon in drei Tagen im Plenum über die beiden Gesetze, sondern lassen Sie sich die Anmerkungen auf der Zunge zergehen. Gerade das, was Frau Specht-Riemenschneider nachher noch sagen wird, lässt einen grübeln. Mein Kurzstatement wäre jedenfalls, dass der neu gefasste § 45 Absatz 1 Nummer 4 BKAG völlig unproblematisch ist, wohingegen man über den § 30a BKAG und über die neu eingefügten Absätze in § 77 BKAG, und das werden wir nachher sicherlich noch tun, durchaus streiten kann. Soweit aber erst einmal mein Eingangstatement für die beiden Gesetzentwürfe.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Prof. Rossi. Ich darf abschließend Frau Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider um ihre Stellungnahme bitten. Sie ist Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Sitz in Bonn. Bitte schön.

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Sehr geehrter Herr Vorsitzender und sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch ich danke natürlich sehr für die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu dürfen zu einem Gesetzent-



wurf, mit dem das BKA-Gesetz geändert werden soll. Das haben wir heute schon mehrfach gehört. Auch haben wir schon gehört, dass der Hintergrund die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 2024 ist. Meine Rolle als Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist es, Ihnen aufzuzeigen, welche Vorgaben zu beachten sind, wenn Gesetze gemacht werden. Also Vorgaben des Primärrechts, des Sekundärrechts und natürlich der Rechtsprechung. Das heißt, ich will Ihnen konstruktiv den Rechtsrahmen aufzeigen, weil es niemandem hilft, wenn Gesetze eben so sind, dass sie am Ende nach Karlsruhe wandern. Welche Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind hier in diesem Fall besonders wichtig? Ich möchte drei Punkte hier im Eingangsstatement machen und für alles Weitere auf die Stellungnahme verweisen.

Erster Punkt. Vorsorgende Speicherungen sind ein eigener Grundrechtseingriff, relativ klar benannt in der Verfassungsgerichtsentscheidung. Und wegen des eigenständigen Eingriffscharakters der Vorsorgespeicherung hält es das Bundesverfassungsgericht auch für erforderlich, eben als Hürde für eine Speicherung, das haben wir schon gehört, eine negative Prognose zu treffen. Und das nicht nur dann, wenn die Polizeibehörde einen großen Datensatz speichert. Jetzt komme ich zu meiner Kritik. Das Urteil verpflichtet den Gesetzgeber auch dann eine Negativprognose vorzusehen, wenn nur Grunddaten zu Beschuldigten gespeichert werden sollen. Das war gerade der Clou. Es muss also vor einer jeden Speicherung geprüft werden, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte eine strafrechtlich relevante Verbindung zu möglichen künftigen Straftaten aufweisen wird. Ich freue mich natürlich, dass unsere Anregungen im Hinblick auf die Negativprognose auch aufgegriffen wurden. Ich wünsche mir aber eine rechtssystematisch saubere Lösung. Denn wir haben Vorgaben zur Negativprognose nun in § 18 BKAG für bestimmte Daten von bestimmten Personen und in § 30a BKAG auch, teilweise mit abweichenden Formulierungen. Das heißt, die Polizei muss nach dem Gesetzentwurf nach verschiedenen Normen, mit verschiedenen Voraussetzungen prüfen, ob Daten gespeichert werden dürfen. Das führt logischerweise zu Rechtsunsicherheit. Und hier bitte ich darum, tatsächlich nachzuarbeiten. Wir haben gerade schon von Herrn Rossi gehört: Die Frist

vom Bundesverfassungsgericht ist großzügig gesetzt. Nehmen Sie sich das nochmal zur Brust.

Zweiter Punkt. Verbesserungswürdig sind auch die Regelungen zur Speicherdauer nach § 77 BKAG. Hier fordert das Bundesverfassungsgericht ein ausdifferenziertes Regelungskonzept zur Speicherdauer. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich zweifelsfrei, dass bei Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen insgesamt und eben nicht nur bei Freisprüchen erster Klasse, sondern bei jeder Überprüfung das Ob und wie lange der Speicherdauer hier zu berücksichtigen sind. Denn Einstellungen und Freisprüche erschüttern nun mal regelmäßig die tragenden Gründe für eine Negativprognose. Das ist für mich der drängendste Punkt, der tatsächlich gesetzlich noch geregelt werden sollte. Auch da rate ich dringend zu rechtssystematisch klaren gesetzlichen Regelungen.

Letzter Punkt. Herr Rossi hat es schon angesprochen. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BKA-Gesetz. Der Gesetzentwurf berücksichtigt jetzt, dass die Überwachung mit besonderen Mitteln der Datenerhebung bereits gegen die verantwortliche Person als solche zulässig sein muss. Wir haben also eine Inzidentprüfung, die vielfach und von vielen Beteiligten gefordert wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat als Voraussetzung eine spezifisch individuelle Nähe zwischen den Kontaktpersonen und dem Verantwortlichen für erforderlich geachtet. Und ich halte diese Vorschrift, so wie sie jetzt ist, für geeignet, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Ich darf noch eine verfahrensleitende Bemerkung machen, weil mehrere Sachverständige kritisiert haben, dass wir hier sehr kurzfristig beraten. Unsere Vorgabe für die Festsetzung der Anhörung heute war die Frist des Bundesverfassungsgerichts zur Umsetzung seiner Entscheidung vom Oktober letzten Jahres bis 31. Juli dieses Jahres. Wir haben uns in unserer Sitzung des Innenausschusses vom 4. Juni darauf verständigt, dass wir heute diese Anhörung durchführen. Diese Woche ist nach dem damaligen Kenntnisstand die letzte Sitzungswoche, um eine Entscheidung vor dem 31. Juli herbeizuführen, denn die nächste Sitzungswoche – wir haben



dann nur noch eine vor der Sommerpause – ist eine Haushaltswoche, in der keine Ausschussberatungen stattfinden. Deswegen war es schlicht notwendig, um der ersten Fristsetzung des Bundesverfassungsgerichts am 31. Juli 2025 nachzukommen, in dieser Woche die Anhörung, die Beratung im Ausschuss am Mittwoch und die Beratung im Plenum am Donnerstag aufzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat offenbar einen Tag vor unserer Innenausschusssitzung vom 4. Juni, nämlich am 3. Juni, entschieden, die Frist bis März nächsten Jahres zu verlängern. Die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts dazu stammt aber vom 12. Juni. Das war also deutlich nach unserer Sitzung, dazwischen waren zwei Wochen Pfingstferien, für viele jedenfalls, und keine Sitzungswoche im Bundestag. Ich erwähne das, um deutlich zu machen, dass wir hier nicht klandestin beraten, wir beraten öffentlich und wir wollen auch nicht Beratung abschneiden. Das Interesse war schlicht, der Fristsetzung des Bundesverfassungsgerichts, die sich jetzt geändert hat, nachzukommen. Gleichwohl findet jetzt die Anhörung statt und anstatt uns auf verfahrensleitende Bemerkungen einzulassen, können Sie sich auch zur Sache äußern und versuchen, diejenigen zu überzeugen, die für den Bundestag maßgeblich diese Gesetze beraten und beschließen und die haben jetzt die Gelegenheit, Fragen zu stellen. Für die CDU/CSU-Fraktion fragt der Kollege Bouffier. Bitte schön.

Abg. **Frederik Bouffier** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich hätte zwei Fragen an Herrn Dr. Moldenhauer. Wenn ich Ihre Einlassung eben gerade richtig verstanden habe, haben Sie zum Ausdruck gebracht, dass die Darlegung bzw. der Entwurf den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Ich würde zum einen gerne wissen wollen, inwieweit die Regelungen im Entwurf sicherstellen, dass die Speicherdauer und Speicherschwelle, Stichwort Negativprognose, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen. Und zum Zweiten, wie wichtig, Sie haben es auch kurz angedeutet, ein gelungener polizeilicher Informationsaustausch im Rahmen der Strafverfolgung ist und ob die Entwürfe dazu helfen. Da würden mich Ihre Erfahrungswerte sehr interessieren. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Das waren zwei Fragen. Herr Dr. Moldenhauer, Sie

haben das Wort und haben jeweils zwei Minuten für beide Fragen, also insgesamt vier Minuten, bitte schön.

SV **Dr. Gerwin Moldenhauer** (BGH): Ich fange mit der zweiten Frage zur Praxis an. Es ist immens wichtig, weil wir ja bei der Gefahrenabwehr noch vor dem strafprozessualen Ermittlungsverfahren sind und es sozusagen brennt, es ist akut, es sind schnelle Entscheidungen zu treffen. Wir haben noch nicht die Möglichkeit, ein Verfahren beispielsweise beim Generalbundesanwalt einzuleiten und zu führen. Und deswegen ist der Austausch von Daten und von Kontaktpersonen unheimlich wichtig, um einen Verdacht aufklären zu können und gegebenenfalls zu einem hinreichenden Tatverdacht für ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren zu kommen. Die Negativprognose finde ich sehr gelungen. Ich hatte nur die Harmonisierung im Hinblick auf die Negativprognose bei der DNA-Feststellung, die wir schon lange aus § 81g StPO kennen, kritisiert. Und jetzt ist die Frage: Ist dieser Dreiklang gewährleistet? Für die Speicherschwelle denke ich ja. Ich habe die Frage, ob ich jede Tat nehme, also ob ich in Zukunft jede Straftat nehme. Ja, das ist meines Erachtens richtig. Ich muss da nicht weiter eingreifen, denn ich habe nicht so einen schweren Eingriff wie beispielsweise bei der DNA-Untersuchung, wo ich gar einen körperlichen Eingriff habe. Ich habe eine neue Zweckbestimmung, klar, ich brauche wieder eine Ermächtigungsgrundlage, aber eben auch nur für diese Daten und nicht für weitergehende tiefere Eingriffe. Und dann muss ich gucken, ob das verhältnismäßig ist, wie lange ich die speichere. Das hat der § 77 BKAG geregelt, da habe ich keine Bedenken. Und woran mache ich das fest, dass ich in Zukunft Straftaten habe? Und da brauche ich tatsächliche Anhaltspunkte, und das ist Polizeiarbeit, diese Prognosen, damit ist das BKA bestens vertraut, das können die und das, denke ich, ist ein gutes Instrument, was die Rechtsprechung umsetzt.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Moldenhauer. Für die AfD liegt das Fragerecht beim Herrn Kollegen Lensing, bitte schön.

Abg. **Sascha Lensing** (AfD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte unkurios mit Prof. Dr. Arzt beginnen. Sie



konnten sich zur Sache noch gar nicht einlassen, sondern haben, genauso wie wir, den Gang der Dinge hier mal dargestellt, und den teilen wir zu 100 Prozent. Aus dem Grund würde ich Sie bitten, für uns Ihre Sicht der Dinge einmal kurz zu schildern, wie Sie die Gesetzesvorlagen, ausgeklammert das Waffenrecht natürlich, sehen.

Und an Frau Hackenbroch hätte ich eine zweite Frage. Sie kommen ja auch aus der Praxis und haben als Gewerkschafterin mit Sicherheit Kontakt mit den eingesetzten Kollegen. Da würde mich Ihre Sicht der Dinge interessieren, wie Sie das einschätzen, gewerkschaftsseitig, mit welchen Personal- und Technikressourcen das BKA da arbeiten müsste, um das alles so umsetzen zu können, oder ob Sie aus Gewerkschaftssicht das so einschätzen, dass das Bundeskriminalamt personell und technisch schon optimal ausgestattet ist. Danke schön.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich darf zunächst Herrn Prof. Arzt bitten. Bei Ihnen habe ich noch nicht erwähnt, dass Sie von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin kommen. Und dann gleich anschließend Frau Hackenbroch, bitte. Herr Arzt.

SV **Prof. Dr. Clemens Arzt** (HWR Berlin): Vielen Dank. Herr Silberhorn, nochmal ganz kurz, mir ist der zeitliche Ablauf mit der Fristsetzung durch das Bundesverfassungsgericht und die Veränderung schon klar, aber da ja nun auch ein Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf eingebracht wurde, hätte man natürlich auch darüber nachdenken können, ob man die verlängerte Frist nicht nutzt. Und dass Sie die erst mit der Presseerklärung erfahren haben, fände ich erstaunlich, wenn es so lange dauert. Wie auch immer, ich komme nun zu Herrn Lensing. Zunächst einmal möchte ich auf meine Stellungnahme verweisen, wo ich ja versucht habe, relativ ausführlich darzulegen, wo ich die Probleme sehe. Ich sehe das Problem nicht in § 45 BKAG, da sind sich jetzt, glaube ich, alle, die dazu was gesagt haben, einig. Diese Änderung halte ich für so umsetzbar. Ich sehe das Problem mehr in vielen kleineren Details. Es fängt mit der Frage der Normenbestimmtheit an. Wir haben zum Beispiel den Begriff der Weiterverarbeitung hier im Gesetzeswortlaut. Den Begriff der Weiterverarbeitung kennt das Bundesdatenschutzgesetz so nicht. Also kommen wir schon in die erste Proble-

matik. Was ist hier eigentlich zulässig? Wir haben in § 30a BKAG die Befugnis zur Speicherung. Es stellt sich die Anschlussfrage: Wo ist eigentlich dann die Nutzung dieser Daten geregelt? Zumal in der Überschrift wiederum „Weiterverarbeitung“ steht. Also die Überschrift zu der Norm spricht nicht von der Speicherung allein, sondern von einer Weiterverarbeitung, scheint also eine Nutzung, Übermittlung und ähnliches nahezu legen. Wir haben das Kernproblem, dass die gesamte Neustrukturierung der polizeilichen Informationsinfrastruktur, Programm Polizei 2020, jetzt P20, eigentlich müsste es P30 heißen, um irgendwie plausibel zu sein, die Verbindung von Recht und Faktizität, also wie das BKA derzeit arbeitet, wie der Verbund arbeitet einerseits und wie die rechtlichen Regelungen andererseits sind, das sagen viele Stimmen in der Literatur, das passt einfach nicht zusammen. Hier knirscht es und hier wird auch mit diesem Gesetzentwurf jetzt logischerweise in dieser Kürze letztendlich nichts geändert. Wir haben eine Unklarheit aus meiner Sicht, dass wir zwar diese Neuregelung in § 30a BKAG haben, aber es ist unklar, ob der § 18 Absatz 1 Nummer 2, der ja vom Bundesverfassungsgericht beanstandet wurde, eigentlich fortgelten soll. Das ist mir nicht ganz klar geworden. Wir haben den Begriff der vorsorgenden Speicherung und anders als Herr Moldenhauer, der jetzt nur auf die repressivpolizeiliche Seite abgestellt hat, gilt das auch für die präventivpolizeiliche Seite. Wir haben aber keine klare Ausdifferenzierung zwischen diesen beiden polizeilichen Stoßrichtungen, die ja ganz unterschiedliche Ansatzpunkte haben, ganz unterschiedliche Zielrichtungen haben und auch wahrscheinlich unterschiedliche Speicherdauern rechtfertigen, die sich wiederum auch nicht dann widerspiegelt fühlen. Es fehlt das Erfordernis der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung in § 30a BKAG, was sozusagen das Essential einer polizeilichen Datenverarbeitung ist, dass sie erforderlich sein muss. Erforderlich jetzt nicht als Kernbegriff der Verhältnismäßigkeit, sondern als Kernbegriff des Datenschutzrechts und auch das ist hier nicht aufgegriffen. Ich hätte Ihnen gerne mehr geantwortet, aber ich kriege schon Blicke zu geworfen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Für mehr Zeit brauchen Sie mehr Fragen, Herr Prof. Arzt. Vielen Dank. Frau Hackenbroch hat das Wort, bitte schön.



SVe **Marina Hackenbroch** (BDK): Bezugnehmend auf die Frage, ob das BKA inhaltlich, also ressourcentechnisch und personell gut aufgestellt ist. Ich würde erstmal von der anderen Seite kommen. Mehr Personal löst nicht jedes Problem, was wir in der Polizei haben. Mehr Personal ist immer schön, aber zunächst sollte man erstmal betrachten, dass vielleicht die Technik so funktioniert, dass sie auch insbesondere eine Entlastung bringt. Wir sind im Jahr 2025 und was wir in der polizeilichen IT-Landschaft feststellen, ist, dass wir da nicht im Jahr 2025 sind. Nicht was die Fähigkeiten betrifft, sondern was die Kompatibilität von verschiedenen Systemen betrifft. Einmal erfassung, Mehrfachverwendung ist ein Riesenthema. Ich glaube, der zentrale Aspekt wurde gerade schon angesprochen. P20 hat diese Themen alle im Aufgabenheft drin. Aber wir wissen nicht genau, wann das umgesetzt wird. Und wenn Sie mich fragen, wo wir mehr Ressourcen und noch mehr Geld bräuchten – klar, das BKA ist sicherlich immer dankbar dafür, das wird Ihnen Herr Kurenbach vielleicht auch bestätigen –, aber auf der anderen Seite brauchen wir insbesondere, dass dieses Programm 20 zu Ende geführt wird und die tollen Pläne oder Ideen, die es da gegeben hat, am Ende auch wirklich mal in die Umsetzung kommen und wir wegkommen von Medienbrüchen, von tausendfach Erfassungen, von Frustrationen bei Kolleginnen und Kollegen, weil sie die Software, die sie haben, letztendlich nicht so nutzen können, wie sie es eigentlich sollten.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die nächste Frage kommt für die SPD vom Herrn Kollegen Vogel. Bitte schön.

Abg. **Ingo Vogel** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Kurenbach. Klar ist natürlich: Das Bundesverfassungsgericht hat Vorgaben zu den Bereichen Speicherung personenbezogener Daten vom Beschuldigten, aber auch zu den Mitteln in der Datenhebung von Kontaktpersonen getätigt. Hier muss nachgearbeitet werden. Und vor dem Hintergrund der Eingangsstatements, die durchaus in unterschiedlicher Ausprägung getätigt worden sind, möchte ich noch erstmal ganz allgemein fragen: Aus Ihrer Sicht, aus Sicht des BKA, erfüllen jetzt die vorliegenden Gesetzesentwürfe diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes? Wir haben auch, Stichwort Dokumentations-

pflichten, Datenschutzbereiche und so weiter, ein paar kritische Punkte gehört. Und vielleicht im Anschluss: Was fehlt möglicherweise noch oder was ist darüber hinaus noch relevant, aber noch nicht berücksichtigt?

SV **Sven Kurenbach** (BKA): Schönen Dank. Die bisherigen Fragen, die gestellt worden sind, haben ja einen Schwerpunkt gehabt: Die waren datenschutzrechtlicher Natur. Das BKA-Gesetz hat ja auch noch einen anderen Zweck. Also die Daten werden nicht zum Selbstzweck in irgendeiner Form gesammelt, sondern wir verfolgen damit auch ein polizeiliches Ziel, das heißt, auf einer relativ breiten Informationsbasis dann auch eine Gefahrenprognose abgeben zu können, bei Informationen, die bei der deutschen Polizei, beim BKA, vielleicht auch manchmal bei Nachrichtendiensten entsprechend eingehen. Das ist hier gerade ein kleines bisschen kürzer debattiert worden. Deswegen wollte ich das nochmal so formuliert haben. Ansonsten erfüllt aus Sicht des Bundeskriminalamts der Gesetzentwurf die geforderten Rahmendaten. Weil wir machen jetzt schon eine Negativprognose. Wir haben mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die internen Prozesse für die Zukunft auch umgestellt und wir sind auch dabei und schließen das auch bald ab, die vorhandenen Daten im Sinne einer Negativprognose und im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes entsprechend zu überprüfen. Also es ist schon relativ viel passiert. Und damit werden auch die Aussonderungsprüffristen – also da ist jetzt eine Differenzierung dabei, die es so vorher in der Form nicht gegeben hat. Da ist schon wirklich viel passiert. Und wenn man jetzt mehr macht und mehr regelt, wird es eher komplizierter. Es wird nicht einfacher. Dann bin ich hier beim BDK, der dann sagt, also irgendwann darf ein gesetzlicher Rahmen, ein polizeiliches Doing in der Praxis auch noch handhabbar sein. Ich kann das weiter ausformulieren. Ich kann für mehr Normklarheit sorgen. Ich kann auch noch zu den sechs Seiten, die wir für eine Negativprognose als quasi papiermäßige Unterlage geschaffen haben, auch noch 12, 15 Seiten machen. Das funktioniert. Und die Negativprognose ist schon auf drei Seiten dokumentiert. Also insofern würde ich sagen, das ist rund. Das wird schon richtig geprüft.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Kurenbach. Ich darf zur nächsten Frage



kommen für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Kollege Benner, bitte schön.

**Abg. Lukas Benner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Erst auch nochmal in meinem Namen an Sie alle: Einen herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen. Ich hätte dieselbe Frage an Herrn Prof. Dr. Rossi und an Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider. Mich würde noch einmal interessieren, wie Sie vor allen Dingen § 30a und § 77 BKAG mit Blick auf die Umsetzung der Voraussetzungen von Karlsruhe bewerten und ich würde Sie dabei vor allen Dingen bitten, einmal ein paar Sätze dazu zu sagen, wie Sie darauf blicken, dass hier der Tatverdächtige und der Beschuldigte sowohl bei der Erhebungsschwelle als auch bei der Speicherdauer gleichgestellt sind.

**Gf. Vors. Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich darf zunächst Herrn Prof. Rossi bitten, sich wieder zuzuschalten.

**SV Prof. Dr. Matthias Rossi** (Uni Augsburg): Ich kann das leider immer noch nur ohne Bild machen. Das bedauere ich insbesondere, weil ich gerne Ihnen, Herr Vorsitzender, in die Augen schauen wollte, denn Sie haben das Wort „klandestin“ aufgegriffen, das ich eingeführt habe. Ich habe es aber nur verwendet – darauf lege ich ganz großen Wert – in Bezug auf das Waffengesetz, über das jetzt tatsächlich nur außerhalb der Öffentlichkeit nur diskutiert werden wird. In der zweiten und dritten Lesung, das wissen Sie besser als ich, findet eine inhaltliche Diskussion darüber in der Regel nicht mehr statt. Beim Bundeskriminalamtgesetz habe ich natürlich einerseits Verständnis für das gewählte Verfahren. Ich verbitte mir trotzdem, mich hier nicht zu Verfahrensfragen äußern zu können. Als Sachverständiger, als Verfassungsrechtler sehe ich gerade meine Aufgabe darin, jetzt nicht nur einen Gesetzentwurf abzusegnen.

Wenn Sie dazu allerdings vorrangig meine Stellungnahme hören möchten und ich antworte sehr gerne, Herr Benner, auf Ihre Fragen, dann denke ich insgesamt schon, dass den Anforderungen des Verfassungsgerichts hier jedenfalls formal Rechnung getragen wird. Allerdings erkenne ich keine größere inhaltliche Gestaltungskraft. Und da begeben Sie sich jetzt als

Gesetzgeber dann doch ein bisschen in die Hände des Bundesverfassungsgerichts, indem Sie sich sozusagen punktuell vorsprechen lassen, was denn in diesem Gesetz drinstehen muss. Das finde ich ein bisschen bedauerlich. Deshalb hätte ich mir mehr Zeit gewünscht und ein grundlegendes Konzept, das dann auch das Verfassungsgericht sicherlich beeindruckt hätte. Der § 30a BKAG mit der Negativprognose ist strukturell sicherlich nicht zu beanstanden. Wenn man sich die Tatbestandsalternativen anschaut, ist er allerdings auch nicht sehr eng. Es gibt tatbezogene, es gibt personenbezogene, es gibt sonstige Erkenntnisse, die nur die hinreichende Wahrscheinlichkeit begründen müssen – und jetzt kommt's –, dass die betroffene Person künftig Straftaten begehen wird – und dann kommt die Einschränkung – und gerade die Weiterverarbeitung der gespeicherten Daten zu deren Verhütung und Verfolgung beitragen kann. Diese Struktur ist im Prinzip natürlich erst mal zu begrüßen und ich glaube auch wirklich, dass das BKA solche Normen immer verfassungskonform vollziehen wird. Das war auch schon beim Bundesverfassungsgericht erkennbar, dass wir vielleicht dem perfekten Gesetz hinterher hangeln, das es so gar nicht geben kann. Aber, und jetzt kommt der Punkt, natürlich könnte man auch noch etwas dezidierter hineinschreiben, ob das wirklich für alle Straftaten gelten soll. Darüber bin ich gestolpert. Der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass – irgendeine – Straftat begangen wird, würde ja § 30a BKAG Rechnung tragen. Wenn ich das jetzt in Relation zum Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung setze, dann könnte ich mir durchaus vorstellen, dass es einen Unterschied macht, ob ich schwerere oder leichtere Straftaten begehe. Vielen Dank.

**Gf. Vors. Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Prof. Rossi. Frau Prof. Specht-Riemenschneider, bitte.

**SV Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Vielen Dank. Ich habe das in meiner Stellungnahme auch noch mal ein bisschen ausführlicher dargelegt. Da gebe ich gerne noch mal die wesentlichen Punkte wieder. Sie sagen ganz zu Recht, § 30a Absatz 2 BKAG soll nicht nur die Speicherung der Daten von Beschuldigten in den polizeilichen Informationsverbund regeln, sondern eben auch entsprechend für die Speicherung von Informationen von Tatverdächtigen nach



§ 18 Absatz 1 Nummer 3 BKAG gelten. Und damit steht eigentlich die Regelung im Widerspruch zu § 30a Absatz 1 BKAG, beziehungsweise hebt die wieder auf.

Ich möchte auch ganz kurz noch darauf eingehen: Es geht gar nicht darum, dass nun in ein Gesetz geschrieben werden soll, es sollen 10, 12, 15 Seiten an Negativprognoseentscheidungen dokumentiert werden, sondern es geht am Ende darum, welche Umstände in die Negativprognose in welcher Form einfließen und dass es eben keine Gesetze gibt, die sich „widersprechen“. Wenn im § 30a BKAG steht, ich muss die Negativprognose so machen und in § 18 BKAG steht, ich muss sie für den gleichen Beschuldigten mit anderen Daten anders als für andere Personen vornehmen, dann hilft das, glaube ich, am Ende niemandem. Dann hilft das auch Ihnen in der Praxis nicht. Ich glaube, das ist ein Punkt, den wir vielleicht auch noch mal inter partes besprechen müssen. Mir geht es hier darum, dass wir eine rechtssystematisch vernünftige Regelung haben, die am Ende klar aussagt, welche Erwägungen in die Negativprognose bestimmter unterschiedlicher Personen einfließen und dass wir am Ende nicht in einem Gesetzeswirrwarr aus Negativprognosen landen.

Zu § 77 BKAG, da hat das Bundesverfassungsgericht ja entschieden, dass es einer klaren gesetzlichen Regelung für eine angemessene Speicherdauer bedarf, und ich halte den § 77 Absatz 7 Nummer 1 BKAG tatsächlich für zu unbestimmt. Klar kann man natürlich sagen, ich kann am Ende nicht alles ins Gesetz reinschreiben, aber die wesentlichen Dinge sind aus meiner Perspektive eben doch zu regeln. Die Formulierung grenzt zum Beispiel in keiner Weise ein, welche Kriterien eine weitere Speicherung rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht sagt klar: Eine Prognose verliert ohne Hinzutreten neuer relevanter Umstände über die Zeit grundsätzlich an Überzeugungskraft. Und daraus ergibt sich aus meiner Perspektive auch zweifelsfrei, dass Verfahren zur Einstellung und Freisprüchen, ich sagte es im Eingangsstatement bereits, unabhängig von ihren Gründen ein besonderes Gewicht zukommt. Das gilt zum Beispiel auch dann, wenn ein Freispruch aus Mangel an Beweisen zustande kommt. Warum? Weil Freisprüche die tragenden Gründe einer Negativprognose erschüttern. Und deshalb glaube ich, dass zumindest das klar ausformuliert werden soll. Das

ist auch eine Bitte, eine Aufforderung an den Gesetzgeber, sich hier tatsächlich nochmal anzuschauen: Kann ich nicht klarer formulieren? Ich glaube, von einer klareren Formulierung haben am Ende alle was. Wir könnten noch über die Frage des Restverdachts weitersprechen und welche Katalogtaten hier angewendet werden sollen. Da verweise ich jetzt in Anbetracht der Zeit auf die Stellungnahme. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Für die Fraktion Die Linke fragt der Kollege Köstering. Sie haben das Wort.

Abg. **Jan Köstering** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine zwei ersten Fragen richten sich an Herrn Prof. Clemens Arzt.

Herr Arzt, Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass die polizeilichen Verbunddateien zum Teil so viele Daten enthalten, dass am Ende pro Tag Aussonderungsfristen in vierstelliger Höhe eingehalten werden müssten. Auch die Vertreterin des BDK bemängelt den hohen Prüfaufwand für die Sachbearbeitung der Kriminalpolizei. Die Daten bleiben ja erst einmal gespeichert, auch wenn die Aussonderungsfristen nicht gehalten werden können. Dazu finde ich jetzt aber nichts im Gesetzesentwurf. Gibt es da überhaupt eine Regelung für verfristete Daten und was wäre Ihr konkreter Vorschlag dazu?

Mit meiner zweiten Frage verbunden ist in gewisser Weise die Frage nach den Rechten der Betroffenen. § 84 BKAG verweist hier wesentlich auf die Betroffenenrechte im Bundesdatenschutzgesetz. Gerade mit Blick auf die Negativprognose, die ja im Grunde auch auf dem sogenannten Hörensagen beruhen kann, Stichwort sonstige Erkenntnisse, stellt sich die Frage: Ist von diesen Auskunftsrechten überhaupt der Inhalt der Negativprognose beziehungsweise des zugrunde liegenden Aktenrückhalts erfasst? Also kann ich dann als Betroffener überhaupt von meinem Recht auf Berichtigung Gebrauch machen?

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Professor Arzt, bitte.

SV **Prof. Dr. Clemens Arzt** (HWR Berlin): Vielen Dank für die spannenden Fragen. Ich habe auf Seite 9 und 10 meiner Stellungnahme versucht,



einmal aufzuzeigen, welche Datenmengen hier in eine Aussonderungsprüfung reinkommen. Wenn man nur die im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) gespeicherten Daten, was nach meiner Kenntnis rund 2,7 Millionen Daten sind, alle zehn Jahre überprüfen möchte, sind das ca. 1 200 Prüfungen am Tag. Ich möchte wissen, wie diese 1 200 Prüfungen, die ja nicht automatisiert geschehen können, sondern durch einen Menschen durchgeführt werden müssen, durchgeführt werden sollen. Ich glaube, das Gesamtkonzept von Aussonderungsprüffristen, das mal vor Jahrzehnten eingeführt wurde, entspricht nicht mehr den Datenmengen, die heute gespeichert werden. Ich habe Ihnen auch weitere Zahlen übermittelt und wir sind schnell im Bereich von 20 bis 30 Millionen Datensätzen beim BKA, also glaube ich, braucht es ein neues Konzept. Eine Idee, das ist jetzt kein durchdachtes Konzept bis zum Ende, aber eine Idee eines solchen Konzeptes wäre, wir schreiben überall eine Löschfrist rein und dann haben wir drei Monate vorher einen Hinweis, dass das automatisch gelöscht wird. Also wir haben eine Löschung nach gesetzlicher Frist und nur mit Begründung kann dann die Weiterspeicherung überhaupt durchgeführt werden. Ich glaube, in dem Moment würde das BKA seine Datenstände und damit auch seine Speicherkapazitäten deutlich reduzieren und wir hätten einen wesentlich grundrechtsschonenderen und grundrechtsfreundlicheren Ansatz.

Zweiter Punkt, Auskunftsrecht der Betroffenen. Ich kann Ihnen nicht sagen, in welchem Rahmen man im Einzelnen eine Antwort bekommt, wenn man Auskunft verlangt. Es wird aus meiner Sicht sicherlich mitgeteilt werden müssen, nach welcher Norm Daten gespeichert sind. Ob Ihnen die Negativprognose, die wesentlichen Gründe dafür mitgeteilt werden, würde ich sehr bezweifeln. Ich weiß nicht, ob Herr Kurenbach dazu mehr weiß. Und dann könnten Sie natürlich eine Berichtigung respektive eine Löschung beantragen. Dieses Verfahren gibt es zwar abstrakt, ich kenne allerdings keinen einzigen Fall aus der Rechtsprechung, der sich damit befasst hätte, was möglicherweise nicht allein daran liegt, dass das BKA immer löscht, wenn jemand einen Antrag stellt.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir sind damit am Ende unserer ersten Fragerunde und können in eine zweite Frage-

runde unter gleichen Maßgaben starten. Das Wort hat der Kollege Oster, bitte schön.

Abg. **Josef Oster** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Ich will zunächst einmal ein Wort des Dankes an Sie richten, Herr Vorsitzender, dass Sie eben den zeitlichen Ablauf nochmal so ausführlich dargestellt haben, wie sich der Handlungsdruck ergeben hat, wie er sich jetzt nach der aktuellen Rechtsprechung darstellt. Ich glaube, wir sollten aber jetzt nicht den Fehler machen, einen entscheidungsreifen Gesetzentwurf nochmal als Ganzes infrage zu stellen. Alle Kolleginnen und Kollegen, zumindest die, die länger dabei sind, wissen, wie schwierig das ist, einen Gesetzentwurf so weit zu bringen, dass er dann tatsächlich im Plenum auch entscheidungsreif ist und entschieden werden kann. Wir haben nun Regelungen, die geändert werden müssen und deshalb sollten wir auf jeden Fall diesen Gesetzentwurf, diese Regelungen, die jetzt hier zur Debatte stehen, auch in dieser Woche einer Entscheidung im Plenum zuführen. Das heißt nicht, dass wir, wann auch immer, vielleicht schon in näherer Zukunft, weitergehend an dieses Gesetz nochmal herangehen müssen und auch andere Regelungen anpacken müssen. Und deshalb würde ich meine erste Frage gerne an Herrn Kurenbach richten.

Herr Kurenbach, wenn wir mal über diese Mindesthürde, die wir jetzt mit diesem Gesetzentwurf nehmen, hinausschauen, welche Regelungen würden Sie unbedingt angepasst sehen wollen? Und wo sehen Sie, was Ihre Befugnisse, was Ihre Möglichkeiten anbetrifft, den größten gesetzgeberischen Handlungsbedarf? Das wäre durchaus interessant zu hören, wo Sie da Ihre wichtigsten Ziele sehen würden.

Die zweite Frage würde ich gerne an Herrn Dr. Moldenhauer richten. Herr Dr. Moldenhauer, ich würde gerne nochmal ein bisschen ausführlicher den Blick auf die Balance richten, was effektive polizeiliche Arbeit und den Schutz der Persönlichkeitsrechte anbetrifft. Vielleicht können Sie da, was diesen Gesetzentwurf anbetrifft, nochmal erläutern, ob das aus Ihrer Sicht gewahrt ist. Danke.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Kollege Oster. Ich darf Herrn



Kurenbach und direkt anschließend Herrn Dr. Moldenhauer um Antwort bitten. Bitte schön.

**SV Sven Kurenbach (BKA):** Schönen Dank. Mir geht es insbesondere nochmal um die Verbesserung der Datenverfügbarkeit im polizeilichen Informationsverbund. Der eine oder andere hier in diesem Kreis hat sicherlich im Nachgang zu der Tat in Magdeburg auch an der Sondersitzung des Innenausschusses teilgenommen. Die Fragestellungen dort waren ganz andere: „Warum habt ihr die Daten nicht mehr? Warum sind die gelöscht worden?“ und dergleichen. „Warum stehen die der Polizei zur Beurteilung bestimmter Sachverhalte so nicht zur Verfügung?“ Das war, wenn ich mich recht entsinne, so haben zumindest die anwesenden BKA-Kollegen das geschildert, parteiübergreifend durchaus eine Fragestellung. Warum erwähne ich das jetzt nochmal hier? Zum einen glaube ich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf eine vernünftige Datenbasis, einen vernünftigen Rahmen bildet, um Daten speichern zu können, auch um solche Fragen in der Zukunft beantworten zu können.

Und zweitens bin ich jetzt beim § 30 BKAG: die Verbundrelevanz. Wenn Sie eine relativ hohe Relevanz haben, die haben Sie nämlich, um Daten bundesweit einstellen zu können. Wenn man sich den Rahmen anguckt, dann wird da nicht jede Tat eingestellt. Ich glaube, wenn man eine vernünftige Verbundrelevanz herstellen möchte, muss und darf man nicht nur über technische Rahmen sprechen – Stichwort P20, wie sieht es in der Zukunft aus, Einmal Erfassung –, sondern man darf auch über den Rahmen sprechen, damit Daten, die im Bundesgebiet in der Fläche vorliegen, auch im Bund vorliegen, das insbesondere, weil sich die Mobilität von Tätern auch erhöht. Und wenn ich ein bisschen weitergucke, es gab ja schon einen vorliegenden Entwurf zum biometrischen Abgleich von Daten im Internet. Ich glaube, das ist etwas, was aufgegriffen werden sollte. Das ist, soweit ich das weiß, auch im Koalitionsvertrag vorgesehen, ein ganz zentraler Punkt, damit auch hier der Vorwurfscharakter in Richtung der Polizei nicht ist: Was wir als Journalisten können, dafür seid ihr zu „dusselig“. Dafür brauchen wir einen gesetzlichen Rahmen, um entsprechend auch vorgehen zu können, damit wir hier als Polizei auf einer soliden Basis gesetzlich handlungsfähiger sind. Und dasselbe gilt auch für eine automati-

sierte Datenanalyse. Das sind so Dinge, die alle mit dem BKAG eng verbunden sind.

**SV Dr. Gerwin Moldenhauer (BKA):** Die Ausbalancierung zwischen Effektivität und Rechtsstaatlichkeit. Wenn wir das als Staatsanwaltschaft und auch als Generalbundesanwalt selbst machen sollten, könnten wir auf das BZR und auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV) zugreifen. Wer das kennt, die Praxis ist zwingend angewiesen auf den Informationsverbund. Also es wäre keine Effektivität mit den eigenen Daten, die wir hätten. Und die Anforderungen an den Informationsverbund, die sind eben mit dieser Negativprognose rechtsstaatlich angehoben worden, um diesem heimlichen, wiederholten Eingriff gerecht zu werden. Wenn ich mir dann so eine erhöhte Schwelle angucke – wollen wir dahingehen, nur noch Straftaten von erheblicher Bedeutung zu nehmen? Nein. Wir brauchen die ganze Breite, den ganzen Kriminalitätsbereich. Der Eingriff ist ja auch wesentlich geringer, ich hatte es schon gesagt, als bei der DNA-Überprüfung. Da gehen wir von der Straftat von erheblicher Bedeutung aus. Hier bei der schlichten Datenspeicherung, erneuten Datenspeicherung von jeglicher Straftat. Wir haben die Aussonderung und die ist ausreichend. Wir brauchen nicht noch weiter eine Benachrichtigung, wie wir es im Strafverfahren kennen, dass man nachher rechtlich noch etwa die Negativprognose überprüfen kann. Da hätten wir einen solchen Verwaltungsaufwand. Und wo sollte da der Nutzen sein? Ich sehe die Gewährleistung, die Balance zwischen Rechtsstaatlichkeit und Effektivität. Wir sind gerade im Terrorismus-Bereich zwingend darauf angewiesen, dass das BKA im Informationsverbund die Daten schnell erfassen und auswerten kann.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn (CDU/CSU):** Vielen Dank. Für die AfD hat das Fragerecht nun Herr Kollege Lensing. Bitte schön.

Abg. **Sascha Lensing (AfD):** Vielen Dank. Ich habe noch zwei Fragen an Herrn Kurenbach. Die erste Frage wäre, Sie haben das vorhin nur kurz angeschnitten, aber den Bürger und viele Wähler da draußen interessiert das natürlich maßgeblich, wie Sie das einschätzen und ob Sie dann so ein bisschen Entwarnung geben können, Thema Überwachungsstaat. Sie hatten nämlich gesagt: Das darf



man sich jetzt nicht so vorstellen, dass wir jetzt hier speichern wie die Weltmeister, sondern dass da schon gezielt im Hinblick auf datenschutzrechtliche Maßstäbe alles eingehalten wird und damit nicht eine Massenerfassung stattfinden wird.

Und die zweite Geschichte, weil die Kollegen von der CDU gerade auch nachgefragt haben, so über den Tellerrand geblickt, würde uns interessieren, wie Sie das einschätzen, ob das BKA im nationalen und internationalen Verbund jetzt so gut aufgestellt ist oder wo Sie sagen, da bräuchten wir noch Werkzeuge, um international quasi auf Augenhöhe mitspielen zu können oder ist das nach Ihrer Meinung sowieso schon gegeben? Danke schön.

**SV Sven Kurenbach (BKA):** In meinem kurzen Eingangsstatement habe ich ja insbesondere beim § 45 BKAG angesprochen, dass das nur Einzelfälle sind. Um das ein bisschen zu konkretisieren, ich habe mal nachgefragt: Könnt ihr mir auch Sachverhalte benennen, wo das wirklich zum Tragen gekommen ist? Das passt vielleicht auch zu der Erörterung von Löschfristen: Bei Vorgängen, die insbesondere für die Gefahrenabwehr keine Rolle mehr spielen, wo sich die Gefahr erledigt hat und quasi aufgelöst hat, sind die Daten dann auch zu löschen. Insofern kann man auf bestimmte Daten gar nicht mehr zurückgreifen. Was dann nicht lösbar ist, ist natürlich das Erinnerungsvermögen von Polizeibeamten. Also kurzum, es konnten sich nur sehr wenige an tragende Sachverhalte erinnern, wo der § 45 BKAG in dieser Form – der spielt eine Rolle – aber in dieser Form eine Rolle gespielt hat. Ich glaube, das zeigt, wie ausdifferenziert die Polizei an bestimmte Sachverhalte herangeht. Der Klassiker ist letztendlich, dass sie hier eine Person observieren, um an einen Störer, an einen Gefährder unter Umständen heranzukommen. Das vielleicht mal als konkretes Beispiel.

Ich glaube, dass das BKA ansonsten international gut aufgestellt ist. Wir sind auch gut aufgestellt in der Regelungstiefe beim Datenschutz. Das stelle ich auch international fest. Das kann und darf, glaube ich, auch formuliert werden. Und was mir als erstes einfallen würde, ist immer das, was man landläufig als Vorratsdatenspeicherung bezeichnet. Ich nenne es Mindestspeicherfristen, weil es nicht bei der Polizei gespeichert wird, sondern bei

den entsprechenden Providern. Das wäre das Erste, was mir einfallen würde, wo im Ausland das Fragezeichen immer relativ groß ist, warum es keine entsprechende gesetzliche Regelung hier in Deutschland zu der Thematik gibt.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn (CDU/CSU):** Vielen Dank, Herr Kurenbach. Für die SPD-Fraktion fragt der Kollege Lindh. Bitte schön.

Abg. **Helge Lindh (SPD):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte meine Fragen mit dem Hinweis bezugnehmend auf den Änderungsantrag zum Waffenrecht einleiten, dass es ja die Logik gebietet, wenn wir der Meinung sind, dass wir eine erlaubnisunterlaufende, lebensgefährliche Verletzung hervorrufende Waffentechnik aus dem Markt ziehen wollen, regulieren wollen, unterbinden wollen, dann so agieren, dass wir nicht noch etwa Hamsterkäufe und verstärkte Beschaffung auslösen, weil wir genau unserem Ansinnen dann entgegenhandeln würden. Deshalb ist es sehr wohl begründet, jetzt schnell zu agieren angesichts des Phänomens der sogenannten „Six Needler“. Daher beginne ich jetzt mit meiner ersten Frage, gerichtet an Herrn Kurenbach. Es kursieren zu dieser neuen Waffentechnik YouTube-Videos durch Blogger, die deutlich machen, wie da der Verbotswille des Gesetzgebers unterlaufen wird, also Druckluftwaffen etwa mit Darts ausgestattet oder mit Modellen, vergleichbar Darts, die aus dem 3D-Drucker kommen. Wie schätzen Sie die Gefährdungslage dieser Druckluftwaffen ein, die sich noch unterhalb der 7,5 Joule-Bewegungs-Energie-Grenzzlinie bewegen?

Die zweite Frage möchte ich richten an Frau Hackenbroch vom Bund Deutscher Kriminalbeamter. Mit Ihrer Perspektive auch auf die Evolution der Waffentechnik und auf die Praxis, wäre es aus Ihrer Sicht angesichts dieser Weiterentwicklung der Waffentechnik und solcher Phänomene sinnvoll, es der Bundesregierung mittels Verordnungsermächtigungen zu ermöglichen, künftig schnell auf solche Bedrohungen reagieren zu können? Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn (CDU/CSU):** Vielen Dank. Herr Kurenbach und dann Frau Hackenbroch, bitte.



SV **Sven Kurenbach** (BKA): Also ich habe jetzt, etwas überzeichnet formuliert, kein Gutachten der Kriminaltechnik mit dabei, aber ansonsten kann ich nur sagen, ich weiß gar nicht, wofür es diese Druckluftwaffen denn ansonsten gibt. Die gibt es eigentlich nur für ein einziges Ziel, Personen zu verletzen oder im Zweifel letal zu wirken. Ich kenne keinen, der das hobbymäßig bei sich irgendwie nutzt. Das ist keine Sportwaffe in irgendeiner Form. Insofern bin ich hier in meinen Ausführungen, ich bitte da etwas um Nachsicht, relativ kurz: sofort verbieten. Es gibt nur einen einzigen Zweck, der dahintersteht. Und ich glaube, den kann man auch indirekt aus den von Ihnen beschriebenen Videos dann entsprechend entnehmen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Hackenbroch darf ich bitten, sich wieder zuzuschalten.

SVe **Marina Hackenbroch** (BDK): Ich nehme Bezug auf die Frage zur Anpassung des Gesetzgebungsverfahrens. Aus unserer Sicht wäre das durchaus eine sinnvolle Möglichkeit, um schnell und auch deutlich dynamischer und flexibler auf Neuentwicklungen zu reagieren. Ich habe da auch aus unserer Perspektive nicht viel hinzuzufügen. Ich meine, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an solche Ermächtigungsnormen und dann an die Verordnung: Wenn das alles gegeben ist, würde ich jetzt von uns aus nichts sehen, was dagegenspricht. Im Gegenteil, es würde den Gesetzgeber auch ermächtigen, deutlich flexibler auf Entwicklungen, die wir jetzt noch gar nicht absehen können, weil wir auch nicht wissen, was in der nächsten Zeit alles so auf den Markt kommen wird, einzugehen und zu reagieren.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die nächste Frage stellt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Benner, bitte schön.

Abg. **Lukas Benner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine erste Frage geht nochmal an Sie, Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider. Wir hatten eben, der Kollege Oster hatte das Thema ja auch so ein bisschen angeschnitten, die Frage: Bedarf es noch der Dringlichkeit oder nicht, dadurch, dass sich einfach die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an uns geändert haben? Da würde mich Ihre Auffassung interessie-

ren. Sie hatten ein bisschen Kritik, dass es Punkte gibt, wo man nachschärft. Sehen Sie die Notwendigkeit, dass man sich hier das BKAG vielleicht auch noch an anderen Punkten doch nochmal genauer anschaut, mit Blick darauf, dass wir etwas Zeit gewonnen haben?

Meine zweite Frage geht an Sie, Herr Prof. Arzt. Sie haben in Ihrer Stellungnahme das Thema ein bisschen angeschnitten. Ich hatte es eben schon mal gefragt, aber mich würde doch auch Ihre Auffassung nochmal interessieren. Denn ich bin etwas stutzig über die Gleichstellung des Beschuldigten und des Tatverdächtigen bei § 30a und § 77 BKAG, da wir in der StPO explizit diese Trennung haben und die Anforderungen andere sind. Deswegen würde mich Ihre Auffassung zu dieser Thematik nochmal interessieren, wie Sie darauf blicken, dass es hier keinerlei Differenzierung zwischen den beiden Kategorien gibt.

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Vielen Dank für die Frage, die ich für sehr wichtig halte. Ich kann Ihnen ganz klar sagen, ich denke, Sie erweisen der Polizei mit der Änderung vor allem des § 30a BKAG einen Bärendienst, weil Sie unklare, sich widersprechende Anforderungen in verschiedenen gesetzlichen Regelungen haben. Das ist jetzt keine Kritik, die ich äußern möchte, weil ich Sie ärgern möchte, sondern es geht darum, dass man doch am Ende ein funktionierendes, ein in sich konsistentes System der Normen braucht. Es gibt Punkte, über die wir inhaltlich sprechen müssen – die entnehmen Sie bitte der Stellungnahme. Aber ganz klar nochmal, vor allem beim § 30a und § 18 BKAG geht es darum, dass unterschiedliche Anforderungen an die Datenspeicherung von unterschiedlichen, aber auch von gleichen Personen und dann eben nur unterschiedlicher Daten normiert werden. Das können und sollten Sie so nicht tun.

SV **Prof. Dr. Clemens Arzt** (HWR Berlin): Herr Benner, in der Tat müsste es aus meiner Sicht hier eine Differenzierung zwischen Beschuldigten und Tatverdächtigen geben. Ich habe das auch in der schriftlichen Stellungnahme etwas näher ausgeführt. Warum? Der Beschuldigte ist die Person, gegen die die Ermittlungsbehörden, im Regelfall die Polizei, Maßnahmen für erforderlich und zulässig halten. Der Tatverdächtige ist auf einer Ebene darunter und es wurden keine Maßnahmen



gegen sie oder ihn ergriffen. Insofern ist es für mich nicht nachvollziehbar, weshalb hier gleiche Speicherdauern vorhanden sind, sondern diese müssten differenziert werden nach den unterschiedlichen Charakteren der betroffenen Personen. Und genauso bräuchte es Differenzierungen nach der Frage: Geht es hier um die Verhütung von Straftaten oder geht es um die Verfolgungsvorsorge? Auch das braucht aus meiner Sicht deutlich klarere Differenzierungen. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Danke schön. Für die Fraktion Die Linke fragt nochmals der Kollege Köstering. Bitte schön.

Abg. **Jan Köstering** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich sowohl an Herrn Prof. Dr. Clemens Arzt als auch an Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider. Frau Specht-Riemenschneider, von Ihrem Vorgänger im Amt wurde schon mehrfach und im damaligen Gesetzgebungsverfahren von 2017 zum BKA-Gesetz die sogenannte Mitziehhautomatik im § 77 Absatz 3 BKAG kritisiert. Wenn zu einer Person ein neuer Vorgang gespeichert wird, bleiben die alten Daten gespeichert, auch wenn sie ansonsten gelöscht werden müssten. Wird diese Problematik – es bleiben Daten gespeichert, die aber zu den aktuellen Lebensumständen einer Person gar keine Aussagekraft mehr besitzen – nun durch die Neuregelung der Aussonderungsprüffristen eher verschärft oder abgemildert? Vielleicht Herr Prof. Arzt zur rechtlichen Einschätzung und Frau Specht-Riemenschneider zur Einschätzung aus Ihrer Praxis.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, in dieser Reihenfolge, bitte.

SV **Prof. Dr. Clemens Arzt** (HWR Berlin): Ich habe, muss ich gestehen, über den § 77 Absatz 3 BKAG lange gegrübelt. Warum? Weil ich mich gerade im Handbuch des Sicherheitsrechts für die 8. Auflage sehr intensiv mit dieser Problematik der Mitziehklauseln beschäftigt habe, weil sie eigentlich dazu führen, zumindest so wie sie in vielen Ländern ausgeformt sind, dass immer dann, wenn gegen Ende der Aussonderungsprüffrist ein neuer Tatbestand hinzukommt, sozusagen die Uhr neu losgeht. Ich kann es also schaffen, auf über 50 Jahre Speicherung zu kommen, indem ich nur sechsmal polizeilich erfasst bin. Und das erste Datum ist

auch nach 50 Jahren noch vorhanden. Zumindest grundsätzlich, also es muss nicht ausgesondert werden. Wenn wir den § 77 Absatz 3 BKAG anschauen, wo es heißt, die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung geführt hat, bin ich mir nicht sicher, was hier eigentlich gesagt wird. Und auch die Kommentierung zum BKAG hat mir nicht wirklich weitergeholfen. Also ist es ernsthaft eine Mitziehklausel? Man kann es so verstehen, vielleicht. Ich weiß nicht, wie Sie es sehen, Frau Specht-Riemenschneider. Wenn es eine Mitziehklausel ist, haben wir dasselbe Problem. Wenn es keine ist, weiß ich überhaupt noch nicht so ganz genau, was hier geregelt ist. Also vielleicht können Sie uns zur Erhellung hier weiterverhelfen.

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** (BfDI): Vielen Dank, ich versuche mein Bestes. Zur Kritik meines Vorgängers aus 2017: Da schließe ich mich explizit an. Die Mitziehklausel ist natürlich datenschutzrechtlich problematisch. Hier in § 77 BKAG knüpfen wir ja an das Merkmal der Negativprognose an, das das Bundesverfassungsgericht für alle Daten des Beschuldigten und auch für andere Personen normiert und ausgeweitet hat. Und das ist das wichtigste Kriterium. Diese Negativprognose, ich glaube, das ist das Wichtige, setzt ja auch beim Tatverdächtigen, der von dieser Mitziehklausel sonst erfasst ist, einen fortbestehenden Tatverdacht voraus. Insofern fällt es auch mir schwer, die Einordnung zu treffen. Aber dadurch, dass die Negativprognose explizit an einen fortbestehenden Tatverdacht anknüpft, haben wir eine andere Problemlage als bei der normalen Mitziehklausel.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir können in eine dritte Fragerunde starten, soweit das von den Fraktionen noch gewünscht wird. Ich sehe aus der CDU/CSU-Fraktion keine weitere Frage. Die AfD stellt auch keine weitere Frage. Die SPD-Fraktion auch keine weitere Frage. Die Fraktion der Grünen ebenfalls nicht. Linksfraktion auch nicht. Dann ist das doch ein Beitrag zur Humanität in einer Sitzungswoche, dass wir unsere Beratungszeit nicht vollständig ausschöpfen.

Ich darf den Sachverständigen sehr herzlich danken, dass sie gekommen sind und mit ihren umfassenden und auch kritischen Beiträgen



diesen Gesetzentwurf durchleuchtet haben. Wir werden uns dann am Mittwoch im Ausschuss erneut damit befassen. Bis dahin haben die Fraktionen Zeit, die Anregungen aus dieser Anhörung aufzugreifen und gegebenenfalls umzusetzen. Vielen Dank und ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16.44 Uhr

Thomas Silberhorn, MdB  
**Geschäftsführender Vorsitzender**